

**Erste Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dierbach
vom 21. Oktober 2016**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Der § 3 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dierbach vom 26. Juli 2010 erhält folgende Neufassung:

**§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Landwirtschafts-, Natur- und Umweltausschuss.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
Der Landwirtschafts-, Natur- und Umweltausschuss hat vier Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
Die Mitglieder des Landwirtschafts-, Natur- und Umweltausschusses werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dierbach, 21. Oktober 2016

Manfred Huckle,
Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf Folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern, den 28.10.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag
Kummler